

3008/J XX.GP

Laut dem Fragesteller bekanntgewordenen Informationen herrscht in der Jägerschaft großer Unmut über das seit 1. Juli 1997 gültige Waffengesetz. Dieser bezieht sich unter anderem auf jene Bestimmungen, die die Ausstellung eines sogenannten „Europäischen Feuerwaffenpasses“ regeln.

Deshalb richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

- 1) Ist es zutreffend, daß für die Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses zwei Anträge, nämlich einer für die Ausstellung des Passes und einer für die Eintragung von maximal drei Jagdwaffen, erforderlich sind?
- 2) Ist es zutreffend, daß für jedes dieser Ansuchen separat Stempelgebühr und Verwaltungsabgabe zu entrichten sind?
- 3) Wenn ja, wie ist ein solcher Mehraufwand an Verwaltung und Kosten für den Bürger zu rechtfertigen?
- 4) Ist es zutreffend, daß die erste Auflage dieser Europäischen Feuerwaffenpässe nicht fälschungssicher war und deshalb wieder eingezogen werden mußte?
- 5) Wenn ja, welches Unternehmen war mit der Erstellung dieser Auflage beauftragt, wie ist der dadurch entstandene Schaden zu beziffern und wurde dieser dem Auftragnehmer gegenüber geltend gemacht bzw. von diesem mittlerweile ersetzt?